

Besuch der Krippen**- Berechnungsbeispiele**

Grundbeitrag ab 01.08.2015 mtl. 135,00 €

Betreuungszeit	01.08.2015 135,00 € Grundbetrag/mtl. für 20 Wochenstunden <u>≙ 6,75 € je Wochenstunde</u> Zuschlag je Wochenstunde 4,91 €
	<i>monatlich</i>
4 Std. tgl. / 20 Std. wtl.	135,00 € Mindestbeitrag
5 Std. tgl. / 25 Std. wtl.	159,55 € (+ 5 Std. x 4,91 € = 24,55 €)
6 Std. tgl. / 30 Std. wtl.	184,10 € (+10 Std. x 4,91 € = 49,10 €)
7 Std. tgl. / 35 Std. wtl.	208,65 € (+ 15 Std. x 4,91 € = 73,65 €)
8 Std. tgl. / 40 Std. wtl.	233,20 € (+ 20 Std. x 4,91 € = 98,20 €)
9 Std. tgl. / 45 Std. wtl.	257,75 € (+ 25 Std. x 4,91 € = 122,75 €)

Anmerkungen:

- Kinder, die den Kindergarten während des Jahres vor ihrer Einschulung besuchen, bezahlen aufgrund einer Landesregelung keinen Beitrag. Das Land erstattet den Beitragsausfall.
- Kinder, die gefördert werden müssen und deshalb eine I.-Gruppe besuchen, sind ebenfalls beitragsfrei gestellt. Der Landkreis bzw. das Land gewähren für diese Kinder an die Träger eine Integrationspauschale.
- Bei einem zeitgleichen Besuch der Tageseinrichtungen, wird für das zweite Kind die Hälfte des Beitrages berechnet. Die weiteren Kinder einer Familie bezahlen beim zeitgleichen Besuch einer Tagesstätte keinen Beitrag (auch dann nicht, wenn das 1. Kind vor der Einschulung beitragsfrei ist).

Kostenübernahme:

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird vollständig oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe vom Landkreis Diepholz übernommen, sofern Ihnen die Bezahlung des Beitrages nicht zuzumuten ist.

Den Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages bekommen Sie sowohl bei der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf (Rathaus), als auch bei den Kindertagesstätten in Barenburg, Wehrbleck und Scharringhausen.

Einen Anspruch auf die Übernahme des Elternbeitrages haben Sie, sofern Ihr Nettoeinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht oder nicht wesentlich überschreitet.

Einkommensgrenze:

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von derzeit 671,00 € und einem monatlichen Zuschlag von zurzeit 283,00 € für jedes Familienmitglied. Dazu kommen außerdem die Ausgaben für die Wohnung bzw. für das Eigenheim in einer angemessenen Höhe. Zu den Kosten der Unterkunft gehören zum Beispiel die Miete und weitere Betriebskosten für die Unterkunft (ohne Stromkosten) sowie die Zinszahlungen (plus weitere Betriebsausgaben) für ein Eigenheim.

Beispiele zur Berechnung der mtl. Einkommensgrenze:

<u>Haushalt</u>	<u>Grundbetrag</u>	<u>Familienzuschlag</u>	<u>Unterkunft</u>	<u>zusammen</u>
2 Personen- haushalt	671,00 €	283,00 €	378,00 €	1.332,00€
3 Personen- haushalt	671,00 €	566,00 €	450,00 €	1.687,00€
4 Personen- haushalt	671,00 €	849,00 €	525,00 €	2.045,00€
5 Personen- haushalt	671,00 €	1.132,00 €	600,00 €	2.403,00 €
6 Personen- Haushalt	671,00 €	1.415,00 €	671,00 €	2.757,00 €
7 Personen- haushalt	671,00 €	1.698,00 €	742,00 €	3.111,00 €

Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Beträge, die im Sinne des Wohngeldgesetzes als angemessen anerkannt werden können.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihr Einkommen (z. B. Nettolohn und Kindergeld) die zuvor genannten Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der individuellen Unterkunftskosten nicht oder nur zum Teil überschreitet, sollten Sie einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen.